

Änderungsantrag

der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/4595, 14/5146 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird nach Nummer 64 die neue Nummer 64x eingefügt:

„64x. § 249 Abs. 1 wird aufgehoben.“

Berlin, den 24. Januar 2001

Roland Claus und Fraktion

Begründung

Bisher erhalten Mütter/Eltern für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder nur ein Jahr als Kindererziehungszeit rentenrechtlich bewertet, während für später geborene Kinder drei Jahre rentenrechtlich mit insgesamt drei Entgeltpunkten bewertet werden. Diese Regelung wirkt insbesondere zum Nachteil derjenigen Frauen vor allem ab 45 Jahren (aber auch jüngere), die nach dem 1. Januar 1992 keine Kinder geboren haben, also aller Mütter, deren Kinder heute älter als neun Jahre sind. Denn es sind gerade diese älteren Frauen, die kaum noch eine private Vorsorge werden aufbauen können, um die Senkung des allgemeinen Rentenniveaus ersetzen zu können. Hier wäre mithin nicht nur eine Gleichbehandlung aller Mütter und Kinder geboten, sondern auch ein zielgenauer Nachteilsausgleich der nichtgewollten Wirkungen der Rentenreform auf kindererziehende Frauen ohne eine Vielzahl unübersichtlicher Sonderregelungen möglich. Die Streichung des ersten Absatzes in § 249 stellt diese Gleichbehandlung her.

